

2. Hat der Fremde, dem ein unentgeltliches Unterkommen gewährt wird, seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltort aufgegeben, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande, so muß die Anmeldung durch den Wohnungsnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme erfolgen.

3. Die Abmeldung der nach Ziffer 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzuge mit dem Meldebefchein Muster b (§ 5 Ziff. 3) durch den Wohnungsnehmer zu erfolgen.

C. In Krankenhäusern und Anstalten aufgenommene Personen.

§ 10.

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungs-, Irren-, Heil- und Bewahranstalten sowie deren beauftragte Vertreter sind verpflichtet:

- a) den Zu- und Abgang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen innerhalb von 3 Tagen der Meldebehörde nach der im § 7 Ziff. 4 beschriebenen Form (Muster e) in einfacher Ausfertigung zu melden;
- b) ein Aufnahmebuch, das die Angaben § 7 Ziff. 4 enthält, nach Muster g zu führen, welches der Polizei auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

D. Personen, die, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort ziehen.

§ 11.

1. Wer, ohne einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, von Ort zu Ort zieht, ist verpflichtet, sich bei der Meldebehörde des Ortes, in dem er sich länger als zwei Tage aufhält, ohne ein Unterkommen im Sinne der §§ 7 oder 9 zu beziehen, persönlich zu melden und mündlich die in § 5 Ziff. 3 genannten Angaben zu machen. Aber die erfolgte Meldung ist eine gebührenfreie Bescheinigung der Meldebehörde nach Muster h zu erteilen, die bei späteren Meldungen der Meldebehörde des neuen Aufenthaltsorts vorzulegen ist.

Ausklopfen von Teppichen usw.

Der Paragraph 27 des StrFB. vom 7. 7. 1907 bestimmt folgendes:

Auf öffentlichen Straßen, in Vorgärten, auf Vorplätzen und an den nach der Straße zu gelegenen Gebäudeseiten und Einfriedigungen ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Teppichen, Decken und dergleichen verboten.

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen, in Hausgärten und zu den Fenstern hinaus oder bei geöffneten Fenstern ist an allen Wochentagen nur in der Zeit von 8—11 Uhr vorm.,

Kadaververwertungsanstalten.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1929 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Nr. 38 vom 21. September 1929) ist der Tierhalter verpflichtet, von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Fallen von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen einschließlich der Saug-

2. Bei einer Mehrzahl gemeinsam umherziehender Personen genügt die Meldung durch einen Beauftragten. In die Bescheinigung (Ziff. 1) sind in diesem Falle nur die Personalien des Beauftragten sowie Vor- und Zunamen der Begleiter aufzunehmen.

IV. Allgemeines und Schlußbestimmungen.

§ 12.

Der Meldepflicht unterliegen nicht:

1. Ausländer, die das Recht der Exterritorialität genießen,
2. die nicht reichsangehörigen Vorsteher und die Beamten der konsularischen Vertretungen fremder Staaten sowie deren Familienmitglieder, soweit sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
3. die Mitglieder von Delegationen und Kommissionen fremder Regierungen, oder des Völkerbundes, die im Einverständnis mit der Reichs- oder der preußischen Staatsregierung eingereist sind,
4. die unverheirateten Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine, solange sie in einer Kaserne wohnen.

§ 13.

Die Meldebehörde ist berechtigt, das persönliche Erscheinen der Meldepflichtigen zu verlangen, wenn besondere Umstände ihre persönliche Vernehmung dringend notwendig machen. Die Meldepflichtigen haben über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben und die erforderlichen Ausweise beizubringen.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Bezirkspolizeiverordnung über das Meldewesen vom 20. September 1922 (ABl. S. 258) und alle entgegenstehenden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über das allgemeine Meldewesen außer Kraft. (A II. 2627/30.)

an Freitagen und Sonnabenden außerdem von 4—6 Uhr nachm. gestattet, sofern nicht auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fällt.

Der § 366 Ziff. 8 des RStrGB. bestimmt: (Mit Strafe bedroht wird) „wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann“.

ferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen, ferner von Hunden, Kagen, togeborenen Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und togeborenen Tieren des Rindergeschlechts dem Magistrat (Städt. Reinigungsamt, Rathsh. 143) Anzeige zu erstatten.

Bekanntmachung

über die Fahrpreise der Kraftfahrdröschken in der Stadt Kassel

vom 26. Juli 1929 und 5. Januar 1931.

Auf Grund des § 12 der Dröschkenordnung vom 28. September 1927 (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40) und des § 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird in Vereinbarung mit dem Magistrat für den innerhalb des Ortspolizeibezirks Kassel und von diesem aus stattfindenden Dröschkenverkehr über die Berechnung der Fahrpreise und Zuschläge folgendes bestimmt:

§ 1. Tarif.

Die Berechnung der Fahrpreise erfolgt bei sämtlichen für den

öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftdröschken nach einem Einheitstarif.

§ 2. Tagen.

Für den Einheitstarif gelten folgende drei Tagen:

- a) Tage 1: für die Beförderung von 1—2 erwachsenen Personen am Tage, sowie für leere Anfahrten ohne Rücksicht auf die Tages- oder Nachtzeit;
- b) Tage 2: für die Beförderung von 1—2 erwachsenen Personen zur Nachtzeit;
- c) Tage 3: für die Beförderung von 3 und mehr Personen ohne Rücksicht auf die Tages- oder Nachtzeit.

Für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist ein Fahrpreis nicht zu entrichten. Zwei Kinder unter 10 Jahren stehen einem Erwachsenen gleich, ebenso ein bis zwei weitere Kinder unter 10 Jahren.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis 23. September die Stunden von 23 Uhr bis 6 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 22 Uhr bis 7 Uhr. Wird eine Fahrt teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt, findet die Nachtzeit nur während der Nachtzeit Anwendung.

§ 3. Gebühren.

Die Grundgebühr beträgt 50 Rpf., die Zusatzgebühr 10 Rpf. Die Grundgebühr wird berechnet in
Tage 1 für die ersten 480 Meter,
Tage 2 für die ersten 360 Meter,
Tage 3 für die ersten 300 Meter.

Die Zusatzgebühr wird berechnet in
Tage 1 für jede weiteren 250 Meter,
Tage 2 für jede weiteren 200 Meter,
Tage 3 für jede weiteren 140 Meter.

§ 4. Zuschläge.

Als Zuschläge sind zu entrichten:

- für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 kg bis zu 25 kg 25 Rpf.,
- für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg je 25 Rpf.,
- für die Mitnahme eines Hundes 25 Rpf.

Bei Fahrten, die von den Droschkenhalteplätzen der Stadt oder in der Nähe belegenen Örtlichkeiten ausgehen, und im Westen über die durch folgende Straßenzüge markierte Linie hinausführen:

Dönchweg, Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße,

darf, unbeschadet der Bestimmung in § 6 dieser Bekanntmachung, ein Zuschlag von 50 Rpf. für die leere Rückfahrt erhoben werden. Der Zuschlag ist bei Antritt der Fahrt am Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5. Wartezeit.

Für jede volle Stunde Wartezeit (vgl. § 12 Absatz 5 der Droschkenordnung) wird bei Kraftdroschken, die zum Einheitsstarif fahren, eine Gebühr von 3 RM. berechnet, für kürzere Zeiten entsprechend weniger. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6. Fahrpreis-Vereinbarungen.

Der Droschkenführer ist nicht berechtigt, für Fahrten im Stadtbezirk einen anderen Fahrpreis zu fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger angibt.

Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus sowie im Westen der Stadt über die Linie Druseltal (hinter Gohmanns Sanatorium) — Schnittpunkt der Kommunalallstraße im Park Wilhelmshöhe mit der Rasenallee hinter dem Gewächshaus — hinaus unterliegt die Fahrpreisfestsetzung der vorherigen freien Vereinbarung. Der Droschkenführer hat den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten nach Niederzwehren bis zur Straßentrennung Frankfurter Straße—Grimmstraße. Für

diese gilt der nach § 2—4 festgesetzte Tarif, jedoch darf für die leere Rückfahrt ein Zuschlag von 50 Rpf. erhoben werden.

§ 7. Ausstattung.

Die Droschken müssen mit einem den Einheitsstarif angezeigenden Fahrpreisanzeiger und einer in den Größenverhältnissen den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken in der Stadt Kassel vom 28. September 1927 (Amtsblatt Beilage zu Nr. 40 S. 9) entsprechenden einreihigen Karoborte versehen, hiermit der Ortspolizeibehörde vorgeführt und von dieser abgenommen sein.

Ferner muß bei jeder Kraftdroschke in einer an der Rückwand des Führersitzes angebrachten, unverschlossenen, stets sichtbaren schwarzen Ledertasche, welche in weißer Farbe die Aufschrift: Inhalt: „Droschkentarif“ sowie die polizeiliche Nummer der Droschke trägt, ein mit polizeilichem Stempel versehener, auf steifer Unterlage oder Leinwand aufgezogener Abdruck dieser Bekanntmachung sowie eine polizeilich abgestempelte Stadtkarte vorhanden sein, aus der die in § 4 bezeichneten Linien sowie die Stadtgrenze deutlich erkennbar sind.

Ferner muß im Innern jeder Kraftdroschke ein auf steifer Unterlage aufgezogener 15 zu 20 cm großer mit deutlich lesbarer Schrift aufgezeichneter Aushang folgenden Inhalts vorhanden sein:

„Zuschläge werden erhoben:

- 50 Rpf. für leere Rückfahrten bei Fahrten über die Linie Dönchweg-Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße sowie bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus nach Niederzwehren bis zur Kreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße;
- 25 Rpf. für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 bis zu 25 kg;
- 25 Rpf. für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg;
- 25 Rpf. für die Mitnahme eines Hundes.“

§ 8. Übergangsbestimmungen.

Es darf erst dann zum Einheitsstarif gefahren werden, nachdem die erforderlichen Änderungen der Fahrpreisanzeiger vorgenommen worden sind. Die Umstellung auf den Einheitsstarif muß bis zum 1. September 1929 erfolgt sein.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 15 der Droschkenordnung vom 28. September 1927 bestraft.

§ 10. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung vom 28. September 1927 über die Fahrpreise der Kraft- und Pferdendroschken in der Stadt Kassel (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40, S. 7) für Kraftdroschken, die zum Einheitsstarif fahren, ihre Wirkung.

Kassel, am 26. 7. 1929.
5. 1. 1931

Der Polizeipräsident.

(III/1836.)
(III*6904.)

Kennzeichen der deutschen Kraftfahrzeuge

RW — Wehrmacht
RP — Reichspost

Preußen	IA	Landespolizeibezirk Berlin	IT	IT	Provinz Hessen-Nassau	II N	II N	Stadtbezirk Nürnberg		
	IB	Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen		IX	Provinz Westfalen		II S	das übrige Mittelfranken		
	IC	Provinz Ostpreußen		IY	Reg.-Bez. Düsseldorf		II U	Unterfranken		
	IE	Provinz Brandenburg		IZ	die übrige Rheinprovinz		II Z	Schwaben und Neuburg		
	IH	Provinz Pommern		Bayern	II A		Stadtbezirk München	Sachsen	I	Kreishauptmannschaft Bauzen
	IK	Provinz Schlesien			II B		das übrige Oberbayern		II	Kreishauptmannschaft Dresden
	IL	Reg.-Bez. Sigmaringen			II C		Niederbayern		III	Kreishauptmannschaft Leipzig
	IM	Provinz Sachsen			II D		Pfalz		IV	Kreishauptmannschaft Chemnitz
	IP	Provinz Schleswig-Holstein			II E		Oberpfalz		V	Kreishauptmannschaft Zwickau
	IS	Provinz Hannover			II H		Oberfranken			